

(in der Fassung vom 15. September 2006)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im Hauptfach Geschichte sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich mindestens 20 ECTS-Credits.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht im Hauptfach 58 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge können im Fall der Nachholung des Latinums auf Antrag des/der Studierenden die Frist für die Ablegung der Orientierungsprüfung sowie die Regelstudienzeit um jeweils maximal zwei Semester verlängert werden.

§ 2 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im Hauptfach die Basismodule 1-5, die Aufbaumodule 10 und 11 sowie eines der als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodule 6-9 erfolgreich absolvieren.
Außerdem sind Studienleistungen in den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Modul 12) zu erbringen.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von mündlichen Referaten, Hausarbeiten, sonstigen schriftlichen Leistungen (schriftlichen Referaten, Essays, Rezensionen o. ä.), Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Er/Sie kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

I. Basismodule

1. Basismodul Grundlagen der Geschichtswissenschaft

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Einführungsvorlesung	WP	VL	Ref./Kl./sL	3	2
Einführung in die historische Methodologie*	P	K	Ref./Kl./sL	3	2

*Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltung erst nach der Orientierungsprüfung zu besuchen

Erklärung der Abkürzungen: ECTS = European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, PL = benotete Prüfungsleistung, SWS = Semesterwochenstunden, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, Kl. = Klausur, sL = schriftliche Leistung
Arten von Lehrveranstaltungen (LV): PS= Proseminar, HS = Hauptseminar, K = Kurs, VL = Vorlesung;
Ü = Übung

2. Basismodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Alte Geschichte	WP	PS	Ref.+HA	9	4
LV Alte Geschichte I	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Alte Geschichte II	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2

3. Basismodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Mittelalterliche Geschichte	WP	PS	Ref.+HA	9	4
LV Mittelalterliche Geschichte I	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte II	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2

4. Basismodul Geschichte der Frühen Neuzeit

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Geschichte der Frühen Neuzeit	WP	PS	Ref.+HA	9	4
LV Geschichte der Frühen Neuzeit I	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Geschichte der Frühen Neuzeit II	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2

5. Basismodul Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
PS Geschichte d. 19./ 20. Jh.	WP	PS	Ref.+HA	9	4
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. I	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. II	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2

II. Aufbaumodule

Die Studierenden müssen außer den Basismodulen 1-5 einen Schwerpunkt (Aufbaumodul 6,7,8 oder 9) sowie die Aufbaumodule 10 und 11 erfolgreich absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar des jeweiligen Bereichs und die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die historische Methodologie.

6. Aufbaumodul Alte Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
HS Alte Geschichte	WP	HS	Ref.+HA	6	2
LV Alte Geschichte III	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Alte Geschichte IV	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Alte Geschichte V	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2

7. Aufbaumodul Mittelalterliche Geschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
HS Mittelalterliche Geschichte	WP	HS	Ref.+HA	6	2
LV Mittelalterliche Geschichte III	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte IV	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Mittelalterliche Geschichte V	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2

8. Aufbaumodul Geschichte der Frühen Neuzeit

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
HS Geschichte der Frühen Neuzeit	WP	HS	Ref.+HA	6	2
LV Geschichte der Frühen Neuzeit III	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Geschichte der Frühen Neuzeit IV	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Geschichte der Frühen Neuzeit V	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2

9. Aufbaumodul Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
HS Geschichte d. 19./ 20. Jh.	WP	HS	Ref.+HA	6	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. III	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. IV	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2
LV Geschichte d. 19./ 20. Jh. V	WP	K/Ü/VL	Ref./KI./sL	3	2

10. Aufbaumodul Hauptseminare

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Hauptseminar II	WP	HS	Ref.+HA	6	2
Hauptseminar III	WP	HS	Ref.+HA	6	2

Die Hauptseminare können in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit oder Geschichte des 19./ 20. Jh. belegt werden. Mindestens eines der Hauptseminare darf nicht dem als Schwerpunkt gewählten Aufbaumodul entstammen.

11. Aufbaumodul Vertiefende historische Veranstaltungen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	SWS
Historische Exkursion	WP			3	2
Historische Lehrveranstaltung I	WP	K/Ü/VL	Ref./Kl./sL	3	2
Historische Lehrveranstaltung II	WP	K/Ü/VL	Ref./Kl./sL	3	2
Historische Lehrveranstaltung III	WP	K/Ü/VL	Ref./Kl./sL	3	2
Historische Lehrveranstaltung IV	WP	K/Ü/VL	Ref./Kl./sL	3	2

III. Ergänzungsbereich

Modul 12

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS
Praktikum	WP		8	
Informationskompetenz	WP	K/Ü/VL	3	2
Informationsverarbeitung*	WP	K/Ü/VL	3	2
2 Fremdsprachliche Lehrveranstaltungen (außer Englisch)	WP	K/Ü	6	4

* Hier können Lehrveranstaltungen anderer Fächer oder Lehrveranstaltungen aus den Vertiefungsmodulen der Anlage D (ausgenommen Vertiefungsmodul 6) gewählt werden.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Geschichte sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

(1) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

1. ein Proseminar aus einem der genannten Basismodule;
2. Pflicht- bzw. Wahlpflicht-Veranstaltungen der Basismodule im Umfang von mindestens 18 SWS, d.h. 27 ECTS-Credits im Geschichtswissenschaftlichen Teil (Hauptfach);
3. das Latinum oder vergleichbare Kenntnisse.

(2) Im Ergänzungsbereich (Modul 12) sind mindestens 4 SWS bzw. 6 ECTS-Credits in Form von Prüfungs- oder Studienleistungen zu erwerben.

§ 6 Lateinkenntnisse

Wenn das Latinum oder vergleichbare Lateinkenntnisse nicht bereits zu Studienbeginn nachgewiesen werden, muss der Nachweis spätestens bis zur Orientierungsprüfung erbracht werden. Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, werden auf Antrag des/der Studierenden im Umfang von zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 7 Studienberatung

Die Studierenden müssen bei der Meldung zur Prüfung den Besuch von je einer ausführlichen Studienberatung nach dem 2. und 4. Studiensemester nachweisen. Im Rahmen der Studienberatung soll überprüft werden, ob die/der Studierende die erforderliche Anzahl von Lehrveranstaltungen aus den Basismodulen vorweisen kann, d.h. nach dem 2. Studiensemester gemäß den genannten Vorgaben der Orientierungsprüfung in § 5 und nach dem 4. Studiensemester alle Lehrveranstaltungen der Basismodule. Alle Lehrenden können sich an der Durchführung dieser Studienberatung beteiligen.

§ 8 Praktika

Es muss eine berufspraktische Tätigkeit gemäß §§ 2 Abs. 7, 4 Abs. 3 der Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge von mindestens 8 Wochen durchgeführt werden. Sofern ein Auslandssemester absolviert wurde, kann dieses als 4-wöchiges Praktikum angerechnet werden.

§ 9 Bachelor-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

a) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bestehen in der erfolgreichen Absolvierung der in den Modulen 1-11 vorgeschriebenen Veranstaltungen. Die Modulnoten bilden sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Anzahl der jeweils zu erwerbenden ECTS-Credits gewichteten Noten der in dem jeweiligen Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die entsprechend der Anzahl der ECTS-Credits, die in den jeweiligen Modul zu erwerben sind, gewichtet werden. Bei der Berechnung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

b) Außerdem sind Studienleistungen im Ergänzungsbereich (Modul 12) zu erbringen.

(2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Bachelor-Arbeit

Im Fach Geschichte kann das Thema der Bachelor-Arbeit schon nach dem 4. Fachsemester .ausgegeben werden, sobald alle Basismodule und in dem betreffenden Großbereich (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Geschichte der Frühen Neuzeit, Geschichte des 19./ 20. Jahrhunderts) ein Hauptseminar erfolgreich absolviert worden sind . Als Bachelor-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 30 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 8 ECTS-Credits angerechnet.

2. Mündliche Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit mit der Auflage, dass bis zum Termin der mündlichen Prüfung der Nachweis erbracht wird, dass alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bestanden wurden. Wird dieser Nachweis nicht fristgemäß erbracht, erlischt die Zulassung. Eine erneute Zulassung kann erst erfolgen, nachdem dieser Nachweis erbracht wurde. Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer über die Bachelor-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Die mündliche Prüfung wird mit 4 ECTS-Credits angerechnet.

(3) Bildung der Hauptfachnote:

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Hauptfachnote wie folgt gewichtet: das gemäß Abs. 1 gebildete arithmetische Mittel der Modulnoten geht mit 70 % in die Gesamtnote ein, die ungerundete Note der Bachelor-Arbeit mit 15 % und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit 15 %.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 25. Februar 2005 (Amtl. Bkm. 9/2005), geändert am 12. August 2005 (Amtl. Bkm. 31/2005), außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2006 vom 15. September 2006 veröffentlicht.